

§ 0886 BGB

Steht demjenigen, dessen [Grundstück](#) oder dessen Recht von der Vormerkung betroffen wird, eine Einrede zu, durch welche die Geltendmachung des durch die Vormerkung gesicherten Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird, so kann er von dem [Gläubiger](#) die Beseitigung der Vormerkung verlangen.